

# Das neue Einspeisevergütungssystem

Praktische Umsetzung

Hans-Heiri Frei, Leiter Feed-in-Tariff  
Olten, 5. Dezember 2017

# Was sich mit dem neuen rechtlichen Rahmen verändert

Das neue Gesetz und die neuen Verordnungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft!

Das neue Recht...

- ...gewährt Anlagen, welche bereits KEV erhalten, weiterhin die gleichen Förderbedingungen (Ausnahme: Direktvermarktung)
- ...definiert den Begriff «Neuanlage» neu: Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013
- ...lässt nur noch Neuanlagen zur Förderung zu (bisher auch erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen)
- ...schliesst gewisse Anlagentypen von der Förderung aus
- ...sieht für PV-Anlagen als Förderung hauptsächlich Einmalvergütungen vor
- ...ändert die Vergütung von Erweiterungen
- ...führt die Direktvermarktung ein.

# Neuanlagen

Das Energiegesetz definiert eine «Neuanlage» wie folgt:

Inbetriebnahme ab dem 1. Januar **2013**  
(bisher: Inbetriebnahme ab 1. Januar 2006)

Nur Neuanlagen erhalten eine Vergütung

(bisher waren auch «erheblich erweiterte oder erneuerte» Anlagen zur Förderung zugelassen)

## Ausnahme:

Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb gegangen, aber **vor dem 31. Juli 2013 angemeldet wurden**, sind weiterhin förderwürdig

# Neuanlagen

Als Neuanlagen gelten (Art. 3 EnFV):

- a) bei Wasserkraftanlagen: Anlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen;
  - b) bei den übrigen Technologien: Anlagen, die erstmals an einem Standort erstellt werden.
- 
- Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt.
  - Den Entscheid darüber, ob eine Neuanlage vorliegt oder nicht, trifft die Vollzugsstelle in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE).

# Ausschluss von Anlagentypen

Art. 19 Abs. 4 revidiertes Energiegesetz (rEnG):

**Nicht** am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

- a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung **von weniger als 1 MW** oder von mehr als 10 MW;
- b. PV: Nur noch Einspeisevergütung für (wenige) grosse Anlagen, sonst EIV
- c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- und Treibstoffe nutzen.

Für Betreiber, welche über einen positiven Bescheid verfügen, gelten diese Ausschlüsse **nicht** (Art. 72 Abs. 2 rEnG).

Für Betreiber und Projektanten, die über einen Wartelistenbescheid verfügen, **gilt das neue Recht** (Art. 72 Abs. 3 rEnG)

# Ausschluss von Wasserkraftanlagen < 1 MW

## **Ausnahmen** (Art. 9 EnFV):

Eine Wasserkraftanlage < 1 MW darf trotzdem am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn

- sie mit einer Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlage verbunden ist
- sie an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen oder bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen steht, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden
- sie als Nebennutzungsanlage gilt, wie Wasserwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser.

# Einspeisevergütungssystem (EVS) für Wasserkraft, Biomasse, Windkraft und Geothermie

- Das EVS läuft Ende 2022 aus: Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in die Einspeisevergütung aufgenommen (keine pos. Verfügungen mehr ausgestellt)
- Aktuell befinden sich rund 1'300 Nicht-PV-Anlagen auf der Warteliste
- Davon sind rund 180 «Springer» (d.h. baureif oder bereits realisiert)
- **Aufgrund der begrenzten Mittel und der zeitlichen Beschränkung des EVS kann die Warteliste nicht vollständig abgebaut werden!**
- Prognose BFE: Voraussichtlich Springer aus 2015 und 2016 können noch ins EVS aufgenommen werden
- Springer 2017 (...und alle die noch kommen...) sind ungewiss
- **Grösse und Ausstellungszeitpunkt des Kontingents 2018 sind noch nicht bekannt**

# Übergangsbestimmung KEV Vergütungssatz und –Dauer

- Anlagen mit positivem KEV-Bescheid + in Betrieb
    - ➔ **Keine Änderung** bei Vergütungssatz und –Dauer (allenfalls Direktvermarktungspflicht)
  - Anlagen mit positivem KEV-Bescheid + nicht in Betrieb
    - » Positiver KEV-Bescheid vor 2014 + 1. PFM
      - ➔ Vergütungssatz und –Dauer gültig zum Zeitpunkt der **Erreichung** der 1. PFM
    - » Positiver KEV-Bescheid ab 2014 + 1. PFM
      - ➔ Vergütungssatz und –Dauer gültig zum Zeitpunkt der **Einreichung** der 1. PFM
- Energieförderverordnung (EnFV), Anhang 1.1, Ziffer 6.1 und 6.2
- Für alle anderen
    - ➔ **Neuer Vergütungssatz und –Dauer (15 Jahre)**
- Energieförderverordnung (EnFV), Anhang 1.1

Bisherige  
Übergangsbestimmungen  
sind nicht mehr gültig!



# Nachträgliche Erweiterungen

(EnFV Art. 28 und Anhang 1.1 Ziff. 2):

- Ursprünglicher Vergütungssatz anteilmässig gekürzt ab Inbetriebnahme Erweiterung
- Vergütungsdauer nicht verlängert

Ausnahmen:

- Beginn Erweiterung vor 1.1.2018 und
- Inbetriebnahme Erweiterung vor 1.7.2018 und
- Inbetriebnahmemeldung bis 31.7.2018

# Direktvermarktung im Einspeisevergütungssystem (EVS)

Betreiber von **grossen KEV-/EVS-Anlagen** müssen ihre Produktion spätestens **ab 2020** selber vermarkten.

Die Direktvermarktung ist für folgende Anlagenbetreiber obligatorisch:

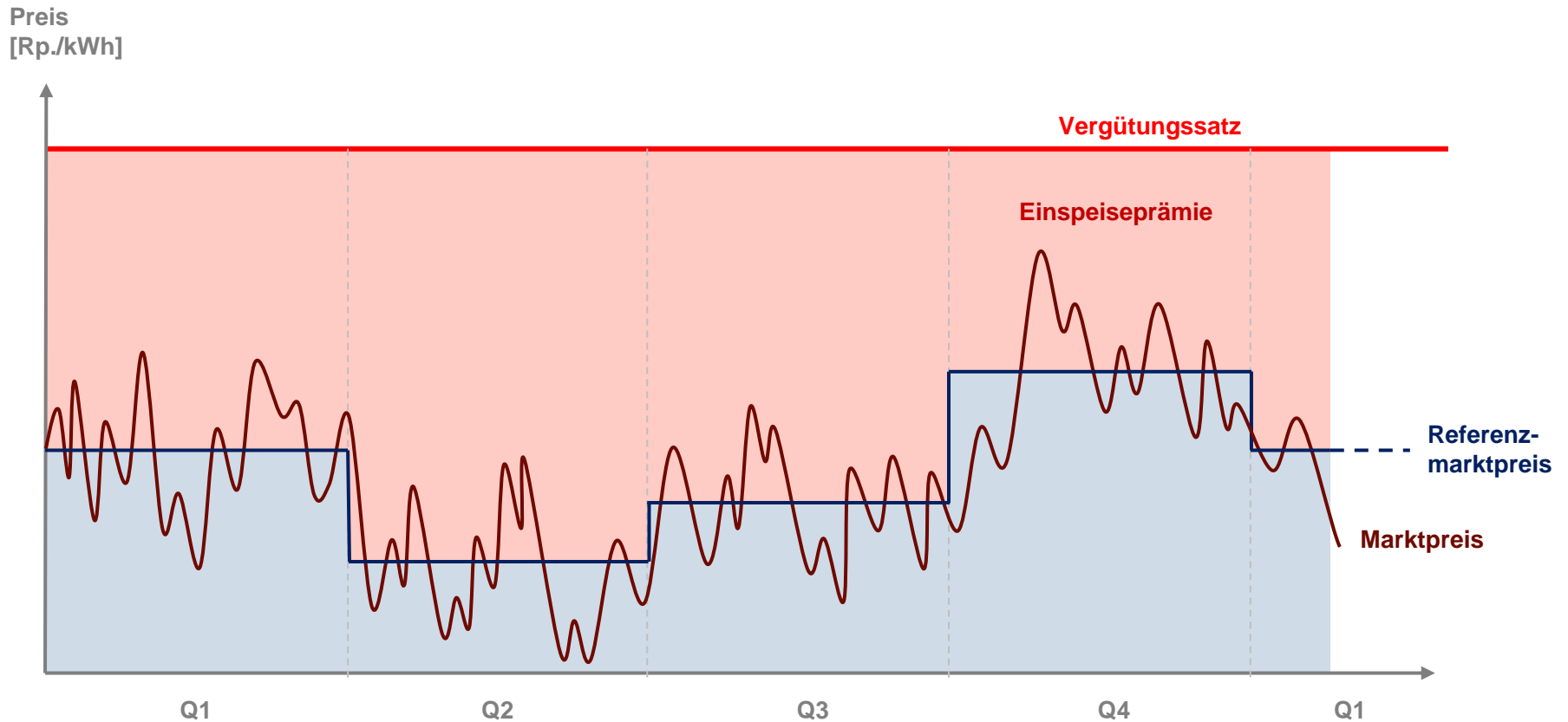
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung  **$\geq 500 \text{ kW}$** , welche Ende 2017 bereits die KEV erhalten
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung  **$\geq 100 \text{ kW}$** , welche ab 2018 in das EVS eintreten

Alle anderen Anlagenbetreiber können freiwillig in die Direktvermarktung wechseln.

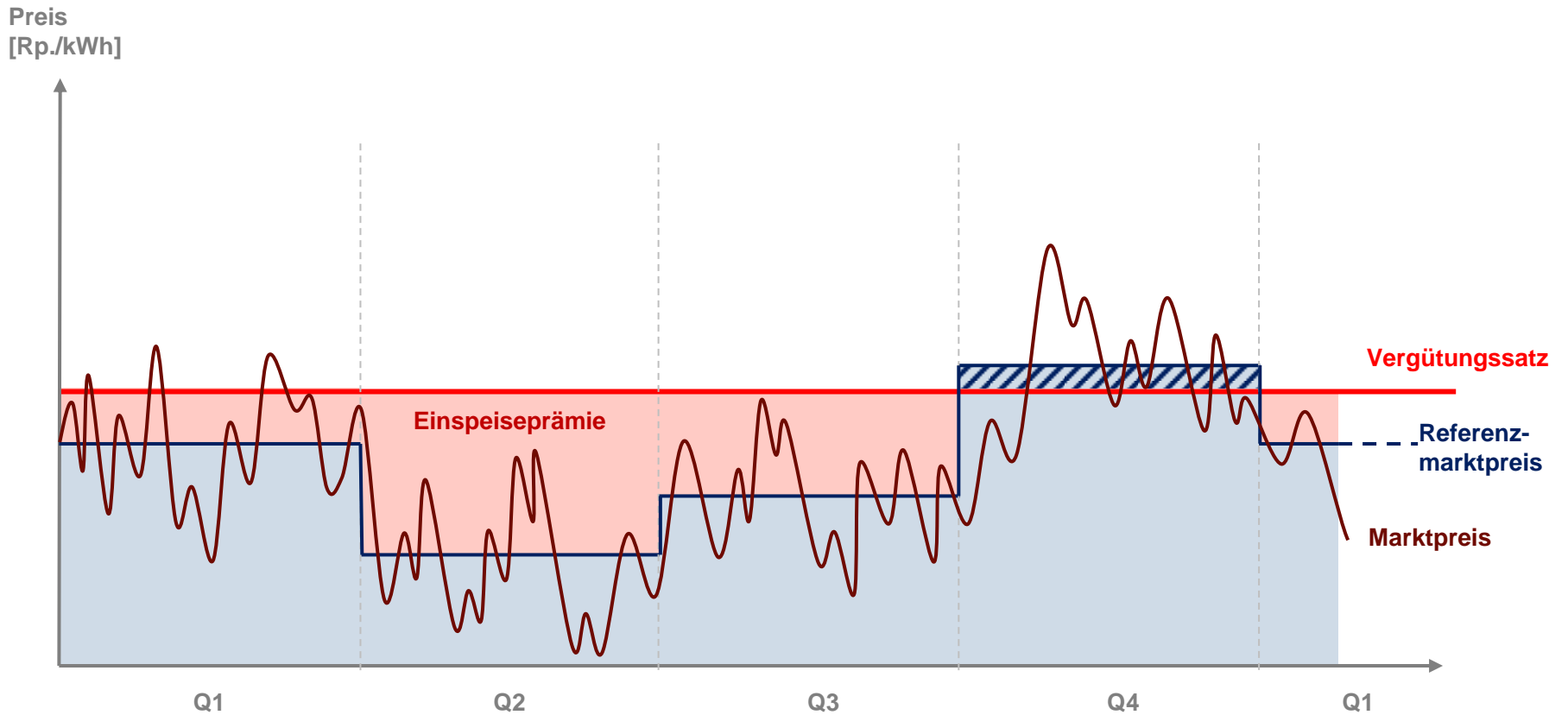
Bitte beachten Sie:

- Ein Wechsel in die Direktvermarktung ist definitiv (kann nicht rückgängig gemacht werden)
- Ein Wechsel muss 3 Monate im Voraus auf ein Quartalsende gemeldet werden
- Der früheste Wechsel ist auf den 1. April 2018 möglich.

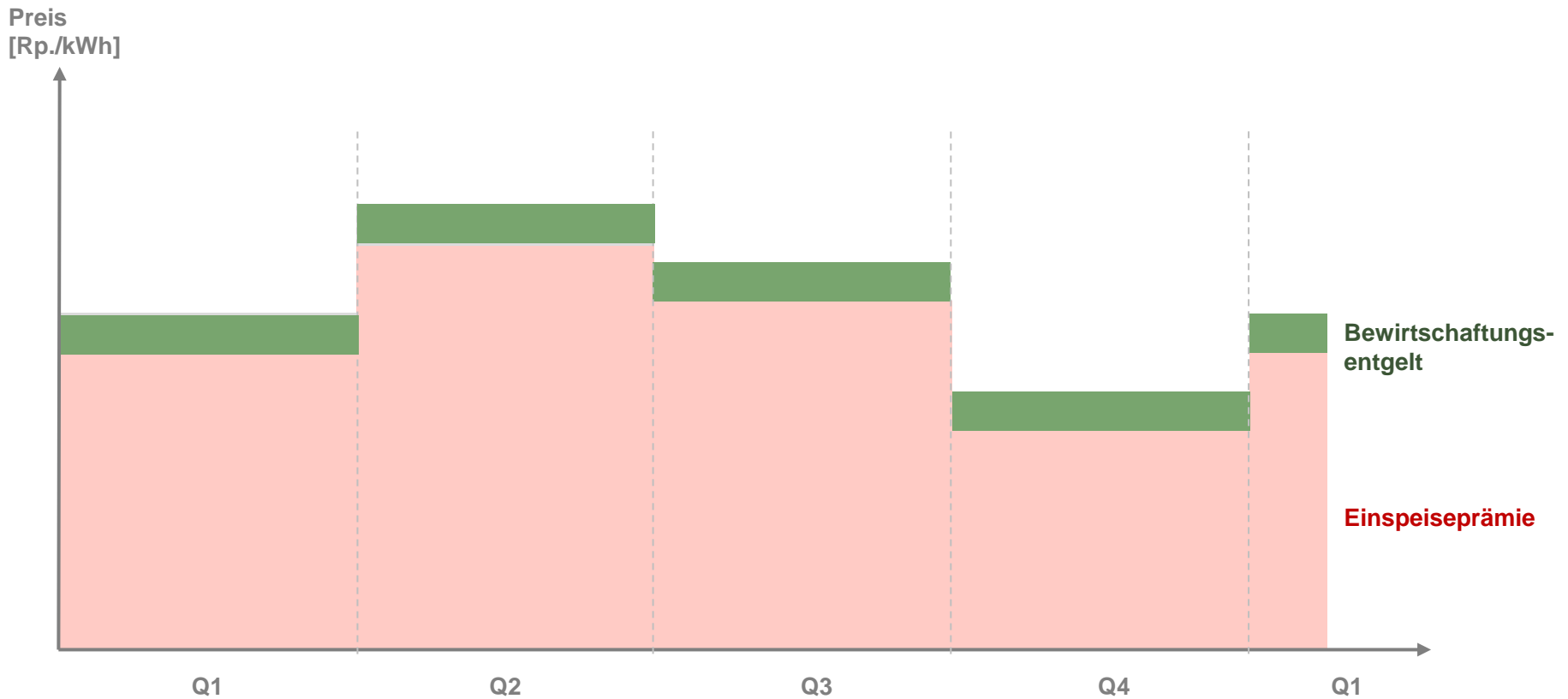
# Direktvermarktung

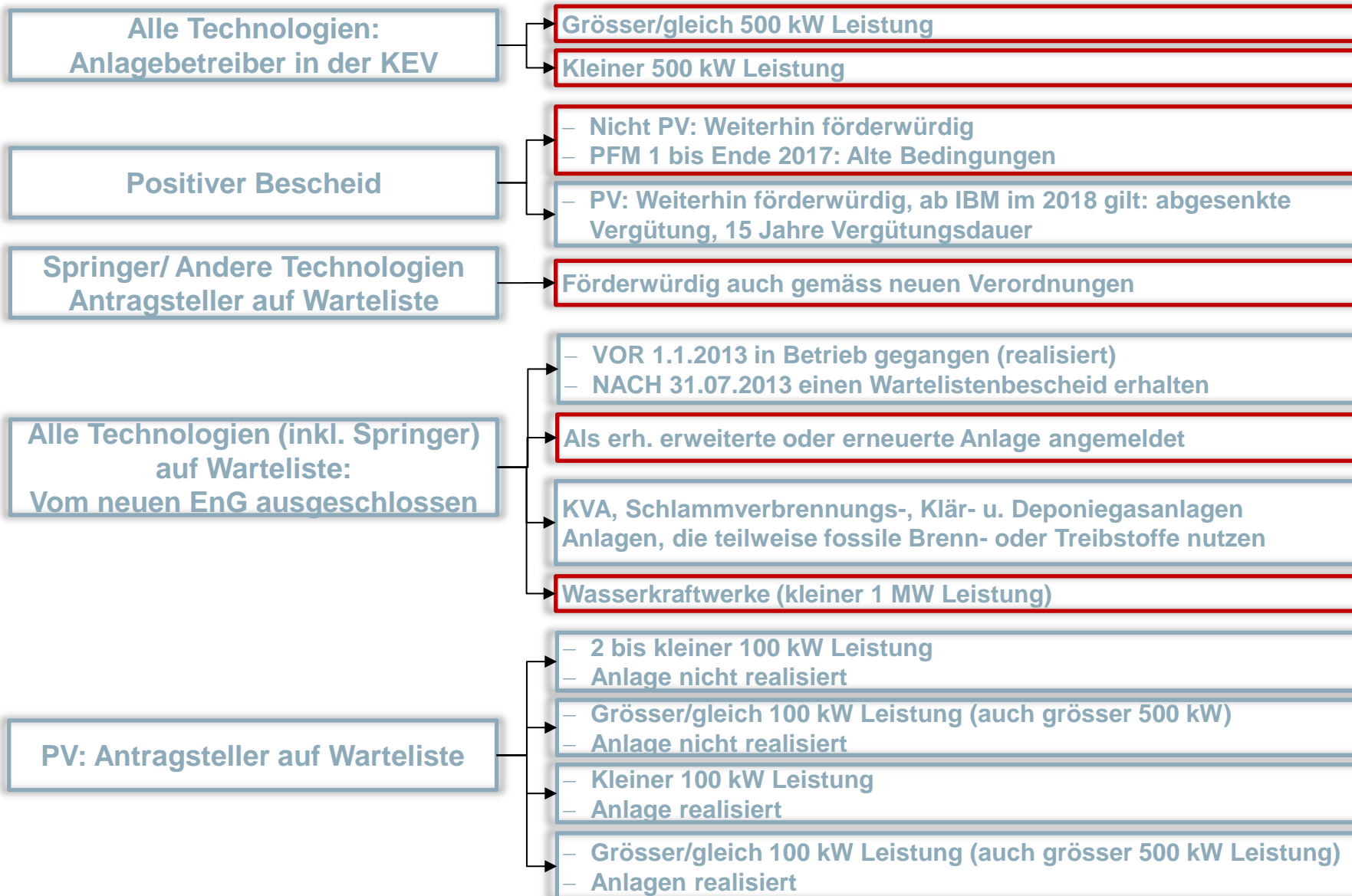


# Direktvermarktung



# Direktvermarktung – Bewirtschaftungsentgelt





## ...und was sich sonst noch ändert...

- Die Vollzugsstelle wird ab 2018 in eine eigene Tochterfirma der Swissgrid ausgelagert
- Der «Fonds» wird in einen Netzzuschlagsfonds des Bundes überführt
- Die Stiftung KEV wird spätestens per Ende 2018 aufgehoben
- Die Vollzugsstelle wird neu «verfügen»
- Die Verfügungen können bei der Vollzugsstelle angefochten werden (EiCom als 1. Rechtsinstanz entfällt)
- Die Richtlinien werden neu durch die Vollzugsstelle heraus gegeben

**Vollzugsstelle bis Ende 2017**

**swissgrid**

Swissgrid, Abteilung CS-RD

0848 014 014

[kev-hkn@swissgrid.ch](mailto:kev-hkn@swissgrid.ch)

[www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)

Dammstrasse 3

Postfach 22

5070 Frick



## Vollzugsstelle ab 2018

pronovo

Kontakt (ab 3. Januar 2018)

0848 014 014

[info@pronovo.ch](mailto:info@pronovo.ch)

[www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch)

Dammstrasse 3

5070 Frick

**swissgrid**